



Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

DIHK – Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e. V.  
Herrn Prof. Dr. Stephan Wernicke  
Bereichsleiter Recht  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

19. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Professor Wernicke,

zu dem Regierungsentwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und  
Handelskammern“ möchten wir – ergänzend zu unserer  
Stellungnahme zu dem Referentenentwurf – folgende Punkte  
anmerken.

Dies geschieht zu den Punkten 3) bis 5) wiederum mit Ausnahme der  
IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, die eine Formumwandlung des  
DIHK e.V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ablehnt (siehe  
unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 22. Dezember  
2020, S. 6).

### **1) § 1 Abs. 1 Nr. 1 IHKG-RegE**

Wir begrüßen den Versuch, den durch die Rechtsprechung  
eingeschränkten Kompetenzrahmen wieder auf das Maß zu erweitern,  
den der Gesetzgeber bezweckte. Ob dies allerdings durch die  
Einbeziehung einer „gesamtgesellschaftlichen Verantwortung“, die  
ausfüllungs- und auslegungsbedürftig bleibt, gelingen kann, ist fraglich.

Wer bestimmt, was unter „gesamtgesellschaftlicher Verantwortung“ zu  
verstehen ist? Gehören das Existenzrecht Israels oder Äußerungen  
zum Iran als Wirtschaftspartner zur gesamtgesellschaftlichen  
Verantwortung? Ob eine Kommentierung des Verhältnisses zwischen  
den Vereinigten Staaten und Mexiko oder auch Äußerungen zur  
Menschenrechtslage in Drittstaaten ohne Darlegung eines konkreten

Gemeinsam für Hessens  
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert  
die landespolitischen Aktivitäten  
der zehn hessischen Industrie-  
und Handelskammern.

**Ihr Ansprechpartner:**  
Prof. Dr. Friedemann Götting  
Tel. 0611 1500-156  
f.goetting@wiesbaden.ihk.de

Hessischer Industrie- und  
Handelskammertag (HIHK) e. V.  
Karl-Glässing-Straße 8  
65183 Wiesbaden  
info@hikh.de | www.hikh.de

Präsident:  
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:  
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG  
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00  
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden  
Register Nr.: VR 7167

Wirtschaftsbezugs durch die geplante Änderung zulässig werden, dürfte unklar bleiben.

Wir fragen uns, ob diese Formulierung das Äußerungsrecht nicht eher einschränkt als ausweitet. Ist z.B. das Eintreten für den aus wirtschaftlicher Sicht notwendigen Ausbau einer Autobahn nicht von vornherein abzuschwächen, da Klimaschutzpolitische Gründe (z.B. Versiegelung von Flächen, Waldsterben, Gewässerschutz etc.) dagegensprechen könnten?

Was vom Gesetzgeber vermeintlich als Erweiterung bzw. Erleichterung interpretiert und empfunden wird, kann auch ganz anders interpretiert werden: Die Gesetzesbegründung erweckt den Eindruck, dass die IHKs die UN-Nachhaltigkeitsziele unterstützen und fördern müssen, im Zweifel auch gegen die Interessen ihrer Unternehmen.

Die Begründung des Referentenentwurfs spricht davon, dass „zugleich die Erwartungshaltung der europäischen Ebene aufgegriffen werde, wonach in der sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU eine Berichtspflicht für bestimmte Unternehmen über ihr CSR-Engagement vorgesehen ist“ (Begründung Seite 18).

Ob diese Intention des Gesetzgebers noch vom Selbstverständnis der Unternehmer gedeckt ist, mag zweifelhaft sein.

Wir könnten uns deshalb vorstellen, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 IHKG wie folgt zu formulieren:

*Die Industrie- und Handelskammern haben, ....., die Aufgaben:*

*1. das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen; hierzu gehört auch die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der gewerblichen Wirtschaft bei Fragen gesamtgesellschaftlicher Verantwortung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, ...*

## **2) § 1 Abs. 5 IHKG-RegE**

Wir begrüßen, dass das im Ref-E vorgesehene Verbot der arbeitsrechtlichen Beratung durch die IHKs gestrichen wurde.

Die jetzt vorgesehene Norm beschränkt sich darauf, den Regelungsgehalt allein auf die intendierte Zielsetzung des historischen Gesetzgebers zurückzuführen und hat nicht länger die Folge, dass viele kleine und mittelständische Betriebe von dem arbeitsrechtlichen Beratungs- und Informationsangebot der IHKs ausgeschlossen werden. Dieses Angebot ist gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten fundamental.

Der neu eingeführte Begriff der wirtschaftlichen Stellungnahme zu sozial- und arbeitsmarktpolitischen Fragen in Satz 2 ist relativ unpräzise. Er dürfte daher geeignet sein, für weiteres Konfliktpotential in Abgrenzungsfragen vor den Gerichten zu sorgen.

Wir regen deshalb an, § 1 Abs. 5 Satz 2 IHKG wie folgt zu fassen:

*„Unbeschadet des Satzes 1 umfasst das Recht nach Absatz 1 Satz 2 auch Stellungnahmen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von sozial- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, insbesondere den gesamtwirtschaftlichen Folgen oder denen für einzelne Gewerbezweige oder Betriebe, soweit diese nicht in den grundrechtlich geschützten Aufgabenbereich der Vereinigungen im Sinne des Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes fallen.“*

### **3) § 10a Abs. 1 IHKG-RegE**

Anders als bisher in der DIHK-Satzung vorgesehen, soll die DIHK (§ 1 Absatz 1 Nr. 1) nicht die durch die IHKs erfolgte Gesamtinteressenvertretung auf EU- und Bundesebene koordinieren bzw. bündeln, sondern selbst ausüben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil in 2017 die Pflichtmitgliedschaft in den IHKs für verfassungsgemäß befunden (mit dem DIHK als Dachorganisation in Vereinsform).

Unsere Sorge ist, dass Änderungen in der Struktur (hier: Übertragung der Aufgabe der Gesamtinteressenvertretung auf Bundes- und Europaebene durch die zukünftige DIHK) Auswirkungen auf die Pflichtmitgliedschaft bei den IHKs und auf die Souveränität der IHKs zur Folge haben könnten.

Da die Inhalte der aktuellen Satzung des DIHK den Erfordernissen des Bundesverfassungsgerichts bisher standgehalten haben, sollten diese nicht geändert werden. Aus diesem Grund und um jegliche Diskussionen über die Reichweite und das Konkurrenzverhältnis zu den IHKs aus dem Weg zu gehen, schlagen wir vor, § 10a Absatz 1 IHKG wie folgt zu präzisieren.

*„Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat in allen das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 1 Absatz 1 IHKG im Bereich der DIHK betreffenden Fragen einen diesementsprechenden Standpunkt der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu vertreten und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Regionen, Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. § 1 Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.“*

#### **4) § 10a Abs. 7 IHKG-RegE**

Bereits zum Referentenentwurf hatten wir angemerkt, dass der Gesetzgeber es vermeiden sollte, IHKs und DIHK in ein Konkurrenzverhältnis zu bringen. Wir hatten dafür plädiert, Aufgabenübertragungen auf die DIHK im Gesetz nur für den Fall vorzusehen, sofern eine bundesweite Aufgabenerledigung angezeigt bzw. angemessen ist. Die Begründung zum Gesetzentwurf beschreibt selbst, dass sich insbesondere solche Aufgabenübertragungen anbieten, wie z.B. das Führen von Registern, ansonsten aber eine direkte Aufgabenerledigung durch die regionale und sachliche Nähe zu den Unternehmen durch die IHK selbst erfolgen soll.

Eine Aufgabenübertragung bei Tätigkeiten, die aus dem EU-Recht herrühren, wie es ebenfalls die Gesetzesbegründung benennt, erscheint uns dagegen als zu weit, da rund 40% der deutschen Gesetzgebung dem EU-Recht entstammen. Um das Konkurrenzverhältnis aufzulösen bzw. diesem bereits vorher wirksam zu begegnen, empfiehlt sich deshalb die Aufgabenübertragung auf die DIHK bereits im Gesetzestext entsprechend einzugrenzen.

#### **5) § 10c Abs. 2 und Abs. 4 IHKG-RegE**

a) Die IHK Frankfurt am Main weist darauf hin, dass § 10c Abs. 4 erlaubt, dass die Satzung der DIHK unterschiedliche Stimmrechte innerhalb des Präsidiums vorsehen kann, ebenso eine regionale Verteilung. Nach der Gesetzesbegründung ermöglicht die Rechtsgrundlage in Absatz 4 unterschiedliche Optionen der Stimmgewichtung oder Stimmverteilung, um eine (regionale) Ausgewogenheit im Präsidium der DIHK herstellen zu können. Eine vergleichbare Rechtsgrundlage für die Vollversammlung der DIHK, dem wichtigsten Beschlussgremium der neuen Körperschaft mit gesetzlichen Vorbehaltsaufgaben insbesondere zu Finanzierungsfragen, Satzungsrecht oder Aufgabenübertragungen fehlt jedoch weiterhin.

Nach Auffassung der IHK Frankfurt am Main ist es folgerichtig, solche Fragen dem Satzungsgeber zu überantworten, damit dieser entweder eine regionale Ausgewogenheit in einem Gremium herstellen oder aber einen angemessenen internen Interessenausgleich insbesondere bei wichtigen Satzungsangelegenheiten herbeiführen kann. Dies könnte beispielsweise durch die doppelte Mehrheit wie im EU-Ministerrat erfolgen. Allerdings bedarf es dann für die DIHK-Vollversammlung einer entsprechenden Rechtsgrundlage vergleichbar mit dem für das Präsidium der DIHK, um nicht schon zuvor dem funktionalen Satzungsgeber mangels gesetzlicher Rechtsgrundlage

verschiedene Optionen eines solchen Interessenausgleichs zu verwehren. Jedenfalls sollte im Gesetz sichergestellt werden, dass die ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Stimmrechte für das Präsidium keine Sperrwirkung für die Satzungsautonomie der DIHK für die Ausgestaltung der Vollversammlung entfaltet. Alternativ könnte daher dieser Unausgewogenheit zwischen Präsidium und Vollversammlung relativ einfach begegnet werden, indem die Möglichkeit der unterschiedlichen Stimmrechte in Absatz 4 gestrichen wird.

b) Die übrigen hessischen IHKs halten eine Gewichtung der Stimmen in der DIHK-Vollversammlung für mit einer demokratischen Institution nicht vereinbar. So haben auch in den Vollversammlungen der IHKs alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht, ob großes oder kleines Unternehmen, unabhängig von der Wirtschaftskraft. Eine Stimmgewichtung in der DIHK-Vollversammlung würde damit zulasten von Branchen und Betriebsgrößen gehen. Auch unterscheidet sich die Situation im DIHK-Präsidium von der in der DIHK-Vollversammlung. Im Präsidium werden (und müssen) Vertreter von mehreren regionalen IHKs gemeinsam bestimmt werden, die persönlich Mitglied des Präsidiums werden.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lippmann  
Geschäftsführer